

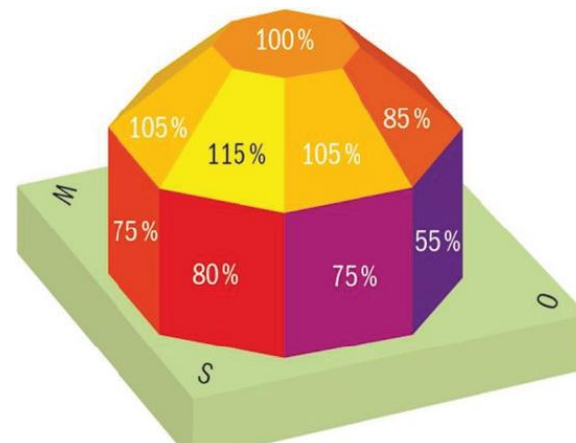
Das neue Energiegesetz

Überblick Neuerungen ab 01.01.2026

- Solarstrom
- Abwärmenutzung
- Rechenzentren
- Windenergie
- Stromprodukt
- Kühlung
- Übergangslösung Fernwärmeanschluss

- **Anforderungen an umfassende Dachsanierungen** (grossflächiger Ersatz oder Instandsetzung Dachhaut):

Ab einer anrechenbaren Gebäudefläche von $\geq 300 \text{ m}^2$ und einer Globalstrahlung von $\geq 85\%$ ist bei einer umfassenden Dachhaut-Sanierung die Dachfläche für die Eigenstromproduktion zu nutzen.



- **Leistung Solarstromanlage:**
 - Gebäude mit EBF: $30 \text{ W/m}^2 \text{ EBF}$
 - Gebäude ohne EBF: Belegung von $\geq 60\%$ der Dachfläche (Solarthermie-Flächen werden angerechnet)

- **Anforderungen an Neubauten ohne EBF:**

Ab einer anrechenbaren Gebäudefläche von $\geq 150 \text{ m}^2$ und einer Globalstrahlung von $\geq 85\%$ ist das solare Potenzial zu nutzen, wobei $\geq 60\%$ der Dachfläche zu belegen ist (Solarthermie-Flächen werden angerechnet).

- Neu ändert sich auch die **Raumplanungsverordnung des Bundes** per 01.01.2026:

Neben Solarstromanlagen auf dem Dach sind nun auch genügend angepasste Fassadenanlagen nicht mehr baubewilligungspflichtig und können im Meldeverfahren behandelt werden.

- Es gilt eine Übergangsfrist von 1 Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, also bis zum 31.12.2026

- **Unternehmen mit grossen Abwärmemengen** (> 2 GWh der Abwärme nicht selbst genutzt):
Abwärme muss, soweit möglich, bei Bedarf Dritten zur Verfügung gestellt werden. Bei Neubauten mit grosser Abwärmemenge ist zudem das solare Potenzial für die Stromerzeugung zu nutzen. Fällt die Abwärmequelle aus, kann der Kanton den Aufbau einer Ersatzlösung mit einer Bürgschaft absichern (Karenzfrist ab 5 Jahre, Dauer höchstens 15 Jahre).
- Details siehe: EnerG Art. 23, EnerV § 6a und § 26i
- Es gilt eine Übergangsfrist von 1 Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, also bis zum 31.12.2026

- **Effizienzanforderungen Rechenzentren:**

Rechenzentren (Unternehmen mit grossen Abwärmemengen) haben mindestens nachfolgende Anforderungen zu erfüllen:

- $PUE+ \leq 1.20$, spätestens 3 Jahre nach Inbetriebnahme
 - SDEA-Label Stufe Gold
- Im Gegensatz zum global definierten PUE-Wert berücksichtigt der PUE+ Wert auch die Abwärmennutzung, sofern die externe Wärmenutzung eine Jahresarbeitszahl von mehr als 3 erreicht.
- Alternativ zum PUE+ Wert gelten mit der Erreichung des SDEA-Labels Stufe Gold die Effizienzanforderung ebenfalls als erfüllt.

- Bei Windenergieprojekten werden Gemeinden und Bevölkerung frühzeitig einbezogen. Mittels Mitwirkungskonzept wird sichergestellt, dass eine frühzeitige, regelmässige und offene Kommunikation zwischen Bevölkerung, Standort- und Nachbargemeinden und dem Projektentwickler stattfindet.
- Betreiber von Anlagen mit einer Gesamtnennleistung von $\geq 1'000$ kW zahlen künftig einen Windzins (max. 5 Fr/kW Nennleistung) an die Standortgemeinden und müssen beim Rückbau finanzielle Sicherheiten leisten.

- **Angebot von Elektrizität aus erneuerbaren Energien:**
Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben den Endverbrauchern mindestens folgende Angebote zu unterbreiten:
 - ein ausschliesslich aus erneuerbaren Energien bestehendes Stromprodukt, das mehrheitlich aus Schweizer Produktion stammt und
 - ein von der Produktionsart unabhängiges, kostengünstiges Stromprodukt
- Für gebundene Endverbraucher besteht das Standardprodukt ausschliesslich aus erneuerbaren Energien. Die Endverbraucher sind vorgängig zu informieren und können eine andere Zusammensetzung der Elektrizität bestellen.

- Es wird eine neue zusätzliche Bedingung angeboten, unter welcher eine Klimaanlage für die Aufrechterhaltung des Komforts in bestehenden Bauten umgesetzt werden darf: Es wird eine Solarstromanlage installiert oder ist bereits vorhanden, die nicht zur Einhaltung anderer energierechtlicher Vorgaben erforderlich ist. Die elektrische Leistung der Solarstromanlage entspricht mindestens jener zur Deckung des Kältebedarfs, mindestens aber 2 kW.
- In diesem Fall gilt die Anforderung an die Steuerung des Sonnenschutzes nicht für gekühlte Räume in bestehenden Bauten bis zu einer Kälteleistung von 20 kW.

- Gebäude mit geplantem Fernwärmeanschluss (Haupt-Standardlösung SL3) erhalten beim Heizungersatz eine Übergangsfrist von bis zu acht Jahren, wenn ein Vertrag mit dem Netzbetreiber besteht und in der Zwischenzeit erneuerbare Brennstoffe ($\geq 80\%$ Schweizer Biogas / Bioöl) genutzt werden.